



Ethikkodex

Tag des Inkrafttretens: 23. Mai, 2020.

**Beschluss Nr.
des Senats der Semmelweis Universität**

73/2020. vom 21. Mai, 2020.

über die Annahme des Ethikkodexes

Aufgrund der Ermächtigung gemäß Art. 18 Abs. (9) P. d) der Geschäftsordnung hat der Senat der Semmelweis-Universität die folgende Entscheidung getroffen:

Art. 1 Der Senat der Semmelweis Universität hat den Ethikkodex durch Verabschiedung des Antrages zu der Sitzung angenommen.

Art. 2 Dieser Beschluss und dadurch der Ethikkodex treten am Tag nach der Veröffentlichung auf der Teilseite der Generaldirektion für Rechtswesen und Verwaltung in Kraft.

Art. 3. Durch Inkrafttreten dieses Beschlusses wird gleichzeitig der durch den Beschluss 148/2017. (XI. 30.) vom Senat angenommener Ethikkodex aufgehoben.

21. Mai, 2020.

Prof. Dr. Béla Merkely

Tag des Inkrafttretens: 23. Mai, 2020.

Inhalt

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1.1.	Zweck des Ethikkodexes	5
1.2.	Geltungsbereich des Ethikkodexes	5
1.3.	Grundsätze.....	6
1.4.	Verstöße gegen die ethischen Standards	6
2.	DETAILLIERTE BESTIMMUNGEN	6
2.1.	Allgemeine Verhaltensregeln.....	6
2.1.1.	Universitätsidentität:.....	6
2.1.2.	Allgemeine ethische Erwartungen in Bezug auf die Arbeit:	6
2.1.3.	Verpflichtung zur Zusammenarbeit:.....	7
2.1.4.	Bewertungsrechte	7
2.1.5.	Erwartungen hinsichtlich der Informationen	7
2.1.6.	Der Geheimhaltungspflicht.....	7
2.1.7.	Schutzpflicht	8
2.1.8.	Verpflichtung zur Duldung.....	8
2.1.9.	Pflicht zur würdigen Verhaltensweise:.....	9
2.2.	Respekt der Persönlichkeitsrechte.....	9
2.3.	Typische Fälle der Verletzung der ethischen Regeln des formellen Kontaktes.....	9
2.3.1.	Respektloses Verhalten:	9
2.3.2.	Diskriminierung:	9
2.3.3.	Beleidigende (verletzende) Kontakte:	10
2.3.4.	Sexuelle Belästigung:	10
2.3.6.	Asoziales Verhalten:	10
2.3.7.	Vorsätzliches Gerücht:	10
2.3.8.	Täuschung:	10
2.3.9.	Korruption im öffentlichen Dienst, Bestechung:	10
2.4.	Die ethischen Regeln der Bildung.....	11
2.5.	Regeln zu Interessenkonflikten und Konfliktmanagement	12
3.	Prozeduraler Teil	13
3.1.	Das Forum von Beurteilung ethischer Beschwerden	13
3.2.	Die Anmeldung der Verstöße gegen die ethischen Normen	15
3.3.	Das Verfahren der die Verstöße gegen die ethischen Standards untersuchenden und bewertenden Ausschüsse.....	16

3.4.	Sanktionen wegen Verstöße gegen die ethischen Normen	17
3.5.	Rechtsbehelfe	18
4.	Anhänge	19

PRÄAMBEL

Die Universität trägt eine besondere Verantwortung, die Normen des ethischen Verhaltens und der institutionellen Praxis zu beachten und mit ihren Bürgern einhalten zu lassen. Diese Regeln schreiben strengere Anforderungen und höhere Erwartungen an die Standards vor, die durch Gesetze und Universitätsvorschriften als Mindeststandards für die Einhaltung festgelegt werden.

Die Leitung der Universität hält es für wichtig, die im Kodex aufgeführten ethischen Grundsätze in allen ihren Entscheidungen, und den gesamten Betrieb und die Praxis der Institution erscheinen und gewahr zu schaffen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Zweck des Ethikkodexes

Der Zweck und Ziel des Ethikkodexes (im Folgenden: Kodex) der Semmelweis Universität (im Folgenden: Universität) ist es, die ethischen Standards zu definieren und zu beschreiben, die im Universitätsleben als wichtig erachtet werden, die jedoch nicht in den allgemeinen Universitätsregeln enthalten sind, und dadurch die Einhaltung von Verhaltensnormen für Universitätsbürger, die Anerkennung aufkommender ethischer Probleme, deren Lösung und Sanktionierung von den Verstößen gegen die Norm zu fördern.

1.2. Geltungsbereich des Ethikkodexes

- (1) Der persönliche Geltungsbereich des Kodex umfasst die Bürger, die im Absatz 1.2. (2) genannt werden, sowie den Personenkreis, die im Absatz 1.2. (3) - im Folgenden gemeinsam als Universitätsbürger - bezeichnet sind.
- (2) Dieser Kodex umfasst Personen, bestehend aus Dozenten, Forschern oder Studenten der Universität und Personen im öffentlichen Dienste der Universität, unabhängig von ihrer Nationalität sowie auch davon, in welcher Art von Bildungs- oder Unterrichtssprache sie ihr Studium und ihre Arbeit durchführen.
- (3) In Bezug auf ihre Aktivitäten an der Universität gilt der Anwendungsbereich des Kodex für jeden Mitarbeiter der Universität, sowie Personen, die ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem professionellen Betrieb der Universität in einem anderen Rechtsverhältnis (z.B. Auftrag) erfüllen, bzw. die ehemaligen Studenten der Universität in den Fällen, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden, und auch für Personen, die keinen studentischen Status an der Universität haben, aber an einer Ausbildung (z.B. im Rahmen der Fortbildung) beteiligt sind.
- (4) Der sachliche Geltungsbereich des Kodex gilt für alle Aktivitäten und Verhalten der Universitätsbürger, (unabhängig vom Ort der Durchführung), die im Namen, im Auftrag und im Interesse der Universität handeln, lehren, lernen, arbeiten, oder sich um Angelegenheiten kümmern und dieser beeinflusst das soziale Urteil und den Ruf der

Universität sowie alle Handlungen und Verhaltensweisen, zu denen die Rechtsvorschriften und die internen Regelungen der Universität nachteilige Rechtsfolgen knüpfen.

1.3. Grundsätze

- (1) Die Universität hält es für wichtig, dass
 - a) jede Äußerung des Instituts die Entwicklung und Aufrechterhaltung von Vertrauen fördert, das für ein effektives, qualitativ hochwertiges und wertschätzendes Funktionieren notwendig ist;
 - b) die verfügbaren finanziellen Mittel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz genutzt werden;
 - c) die im Kodex festgelegten ethischen Grundsätze und Regeln von allen Bürgern verstanden und eingehalten werden;
- (2) Die Einhaltung der im Kodex genannten ethischen Standards außerhalb der Studien- und Arbeitszeiten zu erwarten ist.
- (3) Die Universität im Zusammenhang mit der Erstellung des Kodex zum Ausdruck bringt, sich mit diesen Grundsätzen zu identifizieren und empfiehlt allen Ebenen der moralischen und pädagogischen Prinzipien als Maßstab zu folgen, die die Bürger der Universität effektiv motivieren, ihre Pflichten nach bestem Wissen und den selbstlosen Dienst der engeren und weiteren Gemeinschaft zu erfüllen.

1.4. Verstöße gegen die ethischen Standards

Es werden Verstöße gegen die ethischen Standards begangen, wenn man bewusst die Regeln, Erwartungen, Anforderungen des Kodex nicht erfüllt und ignoriert oder die im Kodex verbotenen Handlungen, Verhalten absichtlich durchführt.

2. DETAILLIERTE BESTIMMUNGEN

2.1. Allgemeine Verhaltensregeln

2.1.1. *Universitätsidentität:*

Ein jeder Universitätsbürger ist verpflichtet, die ethischen Regeln einzuhalten, um das Prestige und Ansehen der Universität zu fördern.

Der Universitätsbürger muss der Universität, ihren Organisationen und allen ihren Bürgern gegenüber loyal sein. In dieser Hinsicht sollte er danach streben, die Wertschätzung der Institution für die Öffentlichkeit zu bewahren und zu verbessern, von jeglicher Äußerung oder jedem Verhalten, das die Autorität der Universität untergraben könnte, Abstand zu halten.

2.1.2. *Allgemeine ethische Erwartungen in Bezug auf die Arbeit:*

- (1) Universitätsbürger, die mit einer Gemeinschaftsaufgabe oder einer akademischen Position beauftragt wurden, sind verpflichtet, die öffentliche Aufgabe nach bestem Wissen vollständig zu erfüllen.

- (2) Universitätsbürger dürfen die von der Universität erbrachten Dienstleistungen und gesicherten Möglichkeiten nur in einer geregelten Form und in ordnungsgemäßer Weise nutzen. Deren Verwendung für Unbefugte oder zur Erzielung von Gewinn - neben dem Verstoß gegen geltende Vorschriften - setzt auch einen Verstoß gegen die ethischen Standards um.
- (3) Für die außerordentliche gerechte Versorgung von Universitätsangehörigen in Universitätskliniken besteht kein Verstoß gegen die ethischen Standards, deren Zurückhaltung sollte so weit wie möglich vermieden werden.

2.1.3. Verpflichtung zur Zusammenarbeit:

- (1) Die Universitätsbürger sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Anforderungen von Treu und Glauben miteinander fair zusammenzuarbeiten, in denen sie die Einhaltung ihrer beruflichen und organisatorischen Ordnung nachweisen müssen.
- (2) Die Bürger der Universität müssen sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität um ihre Qualität und die soziale Wertschätzung der Universität kümmern.

2.1.4. Bewertungsrechte

Das Recht und die moralische Pflicht der Universitätsbürger bestehen darin, konstruktive Kritik zu üben und Fehlern und Missständen im Leben der Universität entgegenzuwirken. Die Universitätsbürger sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, bei der Durchsetzung ihrer Interessen und bei der Einreichung ihrer Vorschläge und Beschwerden den Dienstweg nach der Organisations- und Befehlskette der Universität zu beachten.

2.1.5. Erwartungen hinsichtlich der Informationen

- (1) Die von der Universität veröffentlichte Ankündigung oder Werbung muss authentische, genaue und klare Informationen enthalten. Irreführende, betrügerische, ungenaue Informationen, Werbungen oder Äußerungen, die die potenziellen Konkurrenten (z. B. Partnerunternehmen, Partnerinstitutionen) negativ darlegen, sind ethisch inakzeptabel. Wenn ein Universitätsbürger erfährt, dass jemand falsche oder irreführende Informationen an der Universität oder im Auftrag der Universität sendet, muss er dies seinem Vorgesetzten melden.
- (2) Die Universität bietet Studenten und anderweitig mitarbeitende Universitätsbürger die Möglichkeit, das notwendige Maß an Informationen im täglichen Leben und in den Entscheidungen des Instituts zu finden und ihnen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit dem grundlegenden Betrieb der Universität entstehen, mit Ausnahme der gesetzlich geschützten personenbezogenen Daten.

2.1.6. Der Geheimhaltungspflicht

- (1) In Universitätsangelegenheiten darf jeder Universitätsbürger nur gemäß den einschlägigen internen Vorschriften in der Öffentlichkeit erklären (einschließlich der

sozialen Medien). In ihrer Erklärung ist er verpflichtet, nur in seinem Zuständigkeitsbereich in einer gemäßigten und verantwortungsvollen Art und Weise zu handeln.

- (2) Die Universitätsbürger sind verpflichtet, alle Informationen und Daten zu den Persönlichkeitsrechten, die ihnen im Rahmen ihrer akademischen Tätigkeit bekannt werden, geheim zu halten. Sie müssen die Erfordernisse der Diskretion sowohl in ihren gegenseitigen als auch in ihren externen Erklärungen berücksichtigen. Die Mitarbeiter der Universität müssen auch die persönlichen Informationen, (z. B. akademische Leistung, persönliches Leben, politische oder religiöse Überzeugungen) die sie von den Studenten erhalten haben, geheim halten.
- (3) Die Lehrkräfte und die Studenten - mit Ausnahme der öffentlichen populärwissenschaftlichen Vorträge, Pressekonferenzen und Pressemitteilungen - dürfen nicht auch ohne den Namen eines Problems zu nennend (wie Krankheiten, Autopsie, klinische Studien) über die während des Studiums aufgetretenen Fragen in der Öffentlichkeit sprechen, die für das Nicht-sachverständige Publikum alarmierend oder beleidigend oder ekelregend sein könnten.

2.1.7. Schutzpflicht

2.1.7.1. Schutz des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit:

Sowohl von der Universität als auch von ihren Bürgern wird erwartet, das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Universitätsbürger zu schützen.

2.1.7.2. Gefährdungsverbot:

- (1) Weder die Universität noch ihre Bürger dürfen das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit von sich selbst und ihren Kollegen, ihren Studenten und ihren Patienten gefährden.
- (2) Zusätzlich zur vollständigen Einhaltung der Nichtrauchergesetze sollten Raucher und Nichtraucher vermeiden, sich gegenseitig in rauchbedingten Situationen zu stören.

2.1.7.3. Pflicht zum Schutz der Vermögenswerte:

Alle Universitätsbürger sind verantwortlich für die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung und Aufbewahrung der Vermögenswerte der Universität. Ungeeignete oder unsichere Geräte oder Anlagen sollten an den Spezialisten auf dem Gebiet überwiesen werden.

2.1.8. Verpflichtung zur Duldung

2.1.8.1. Die Duldung der Überprüfung:

- (1) Bürger, Fakultäten und andere Organisationseinheiten der Universität sind verpflichtet, legitime und verifizierte Überprüfungen durch den

Rektor/Kanzler/Präsidenten/Dekan zu unterwerfen.

- (2) Universitätsbürger dürfen die Ausübung der akademischen/fakultätsrechtlichen Regelungen nicht beeinträchtigen oder behindern.

2.1.8.2. Die Duldung eines Verfahrens:

Universitätsbürger sind verpflichtet, sich der Ethikkommission zu unterstellen, wenn ihre Bedingungen, die in den gesetzlichen oder universitären/fakultätsrechtlichen Regelungen festgelegt sind, vollständig vorliegen.

2.1.9. Pflicht zur würdigen Verhaltensweise:

- (1) Von den Universitätsbürgern wird erwartet, einen gemäßigten und vorbildlichen Lebensstil zu zeigen. Dementsprechend müssen sie jede Situation vermeiden, in der ihre Wertschätzung und persönliche Würde oder der Ruf der Universität - aus ihrem eigenen Schulden – gefährdet werden könnte.
- (2) Lehrkräfte, Angestellte und Studenten der Universität dürfen weder in akademischen noch in anderen Lebenssituationen vergessen, dass sie die Bürger der Universität sind, da diese Qualität ein Rang und auch eine Verpflichtung ist.
- (3) In der Ankleidungs- und Erscheinungsform müssen die Universitätsbürger Reinlichkeit, Freundlichkeit und Ordentlichkeit zeigen.
- (4) Ausländische Studenten müssen sich an die allgemein anerkannten Verhaltensnormen in Ungarn und ungarischen Universitäten anpassen, soweit sie sich vernünftigerweise bemühen, die Gewohnheiten unseres Landes zu verstehen, die ungarische Sprache so gut wie möglich zu lernen, zumindest für den reibungslosen Fortgang des Studiums (z. B. Kommunikation mit Patienten).

2.2. Respekt der Persönlichkeitsrechte

- (1) Es wird allgemein erwartet, dass sich jeder Universitätsbürger gegenseitig Achtung erweist, die Rechte des anderen und seine legitimen Interessen respektiert.
- (2) Universitätsbürger müssen sich kollegial und solidarisch zeigen, solange dies nicht im Widerspruch zu ethischen Normen steht.

2.3. Typische Fälle der Verletzung der ethischen Regeln des formellen Kontaktes

2.3.1. Respektloses Verhalten:

Alle Universitätsbürger müssen sich in gutem Glauben, höflich, objektiv und kollegial verhalten. Wer die Standards des Respekts für andere Personen, die mit ihnen in Kontakt stehen, schwer verletzt, oder Verstöße gegen die ethischen Standards stellt, begeht ein Verstoß gegen die berufsständischen Regeln und kann einen ethischen Verfahren unterzogen werden.

2.3.2. Diskriminierung:

Universitätsbürger dürfen weder untereinander noch mit Außenstehenden – gemäß Nr. CXXV von 2003 des Gesetzes zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit – der mittelbaren oder der unmittelbaren Diskriminierung, die gegen die Anforderungen der Gleichbehandlung verstößt, keinen Raum geben. Jeder, der ein solches Phänomen erfährt oder erlebt, ist berechtigt, eine Beschwerde gemäß den Bestimmungen des Kodex zu erheben.

2.3.3. Beleidigende (verletzende) Kontakte:

Universitätsbürger müssen sich bemühen, die jeweilige Anrede kollegial und gleichberechtigt zu vermitteln. Es ist als Richtlinie zu betrachten, dass das Duzen nur auf Gegenseitigkeit gefolgt werden soll. In anderen Fällen gibt es ein höfliches Siezen. In allen Fällen werden ethische Normen durch eine herablassende, hochmütige, beleidigende, respektlose Anrede verletzt.

2.3.4. Sexuelle Belästigung:

Alle Formen sexueller Belästigung sind verboten. Als sexuelle Belästigung zu betrachten ist jede Handlung im Zusammenhang mit Geschlecht und Sexualität (Körperkontakt, provozierendes, andeutendes Verhalten), mündliche Bemerkung und schriftliche Kommunikation, die die leidende Person als beleidigend für ihre sexuelle Integrität oder Intimsphäre empfindet und nach allgemeiner Auffassung als begründet empfinden vermag. Jeder, der sich oder seiner Umgebung gegenüber ein solches Phänomen erfährt, ist berechtigt, seinen Widerspruch zu äußern und eine Beschwerde gemäß den Bestimmungen dieses Kodex einzureichen.

2.3.6. Asoziales Verhalten:

In formellen und nicht-formellen Beziehungen, in Situationen des Studentenlebens und außerhalb des Studentenlebens (Zusammenleben im Studentenheim, Unterhaltung, Sport usw.) muss man auf Belästigung, Einschüchterung, Störung der Ruhe, Verstöße gegen die Ordnung, Verletzung der Vermögenswerte der Anderen verzichten.

2.3.7. Vorsätzliches Gerücht:

Jegliche unbefugte öffentliche Ankündigung oder das Gerücht, dass die Universität oder eine ihrer Organisationseinheiten oder Universitätsbürger verdächtigt, ethisch verwerflich zu handeln oder solche Handlungen vorzunehmen, werden als Verstöße gegen die ethischen Standards angesehen, insbesondere, dass solche Gerüchte geeignet sind, das Ansehen der Universität und ihrer Bürger zu beeinträchtigen und ihre Interessen zu verletzen.

2.3.8. Täuschung:

Der Universitätsbürger, der in seiner Rechtsstellung oder seinem Studentenstatus den Irrtum eines anderen anregt und diesen Irrtum nicht ausräumt, um sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen oder einen rechtswidrigen Nachteil zu verursachen, begeht einen Verstoß gegen die ethischen Standards. Gegen die Person, die die ethischen Standards verletzt, kann ein ethisches Verfahren eingeleitet werden.

2.3.9. Korruption im öffentlichen Dienst, Bestechung:

- (1) Korruptes Verhalten in den administrativen Handlungen ist ebenso verboten wie sämtliche potenzielle Fälle von Bestechung. Im Falle einer solchen Handlung kann gegen die Person zusätzlich zu den anwendbaren Rechtsvorschriften auch ein ethisches Verfahren eingeleitet werden.
- (2) Das Anbieten, Akzeptieren oder Ersuchen ein jedes unrechtmäßigen Vorteils, sei es direkt oder indirekt, ist den Universitätsbürgern nicht würdig und bedeutet einen Verstoß gegen die ethischen Standards. Folglich ist jeder Universitätsbürger verpflichtet Geschenke oder andere Vorteile, die ihm als Universitätsbürger mit der Absicht, seine Entscheidungen zu beeinflussen angeboten werden, oder falls die Geste kann aufgrund der Umstände des Falles dafür geeignet sein, ablehnen.

2.4. Die ethischen Regeln der Bildung

- (1) Lehrkräfte und Studenten sind verpflichtet, ihre Aufgaben in der Studienarbeit nach bestem Wissen gewissenhaft auszuüben, Lehrer müssen ihre Unterrichtstätigkeit im angekündigten Zeitrahmen genau halten.
- (2) Die Lehrer müssen sich gewissenhaft auf die Stunden und Konsultationen des Stundenplans vorbereiten, mit denen pünktlich beginnen und sie vollständig abhalten.
- (3) Um die Ordnung, die Ruhe und die Wirksamkeit des Unterrichts zu gewährleisten, müssen die Schüler den Unterricht und die Aufgaben des Praktikums sorgfältig und vorbereitet in der von der Fakultät/dem Institut vorgeschriebenen Ausrüstung und Schutzkleidung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Fakultät/des Instituts besuchen. Sie müssen auf Geräusche, Essen, unangemessene Nutzung ihres Handys, vorzeitiges Verlassen des Unterrichts und andere Formen von Störungen oder Aktivitäten verzichten, die nichts mit dem Unterricht zu tun haben oder seine Ernsthaftigkeit gefährden.
- (4) Lehrkräfte dürfen dem Studenten Anweisungen zu Unterrichtsstunden oder in Bezug des Unterrichts geben. Die Anweisungen müssen jederzeit objektiv, kultiviert und höflich sein. In anderen Lebenssituationen sind die Lehrkräfte nicht befugt den Studenten Anweisungen zu geben.
- (5) Der Lehrer muss die Prüfungen genau zu dem angekündigten Zeitpunkt und Ort halten. Die Studenten sollten über Änderungen rechtzeitig und angemessen informiert werden.
- (6) Die Studenten müssen an den Prüfungen in geeigneter Weise (geordnet, nicht provokativ) gekleidet, und mit der von der Fakultät oder dem Prüfer vorgeschriebener Ausrüstung erscheinen.
- (7) An den Prüfungen oder den Zwischenberichten dürfen keine unautorisierten Mittel oder Hilfestellungen verwendet werden weder innerhalb noch außerhalb des Prüfungsraumes. Ein Verstoß gegen diese Regel ist ein disziplinarisches Vergehen, bei dem die Prüfung ausgesetzt werden kann. Darüber hinaus kann gegen eine Person, die gegen dieses Verbot verstößt, ein ethisches Verfahren eingeleitet werden.
- (8) Im Falle einer schriftlichen Prüfung oder eines akademischen Wettbewerbs ist der vorherige, nicht autorisierte Erwerb der Prüfungsfragen oder -themen, oder ihre Mittelung für Unbefugte, ihre Verteilung oder die Verfälschung von Dokumenten

nicht nur ein Disziplinverstoß sondern auch ein Verstoß gegen die ethischen Standards.

- (9) Es ist verboten, den Prüfer in Bezug auf die Identität des Prüfungsteilnehmers zu täuschen (d.h. an einer Prüfung im Namen einer anderen Person teilzunehmen oder die Arbeit einer anderen Person als die eigene Arbeit vorzulegen). Der Prüfer oder die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Identität des Prüfungsteilnehmers anhand des Studienbuchs oder eines anderen geeigneten Ausweises zu überprüfen.
- (10) Es ist verboten an einem Kommilitonen, Lehrer oder einem anderen Universitätsangestellten finanzielle oder andere Vorteile anzubieten oder zu akzeptieren, um einen tatsächlichen oder vermeintlichen (nicht leistungsbezogenen) Prüfungsvorteil zu erhalten.
- (11) Der Prüfungsteilnehmer darf nicht in eine unerwünschte erniedrigende Position versetzt werden. Jegliche Formen öffentlicher Demütigung, kontroverser persönlicher Kommentare, Spott, Drohungen und Einschüchterungen sind ausdrücklich verboten.
- (12) Es ist streng ordnungswidrig und ethisch unzulässig, die festgelegte/festgesetzte Note/Einstufung zu ändern, mit Ausnahme offensichtlicher Verwaltungsfehler.
- (13) Es ist nicht wünschenswert, dass der Prüfer mit dem Prüfungsteilnehmer an der Prüfung allein (unter vier Augen) bleibt.
- (14) Bei Prüfungen, die in einer Fremdsprache abgelegt werden, muss eine ungestörte Kommunikation gesichert werden. An der Prüfung dürfen Lehrer und Prüfungsteilnehmer miteinander nicht in einer Sprache sprechen, die von keinem der Teilnehmer verstanden werden. Falls die Lehrkräfte eine Frage diskutieren möchten, die sich nicht auf den Studenten bezieht, kann dies in Abwesenheit des Studenten geschehen.
- (15) Die Person, die ihren Verpflichtungen aus dieser Klausel aufgrund eines unvermeidlichen Hindernisses oder eines unvorhergesehenen zwingenden Ereignisses (*vis maior*) nicht nachkommen kann, begeht sie kein Verstoß gegen die ethischen Standards.
- (16) Die Universität verbietet ausdrücklich allen ihren Bürgern die Aufnahme und Angabe der Ideen, wissenschaftlichen Ergebnisse und Texte anderer ohne die Bezeichnung der Quelle und die Verzeichnung dieser als die eigenen (Plagiat).

2.5. Regeln zu Interessenkonflikten und Konfliktmanagement

- (1) Die Universität legt ein besonderes Augenmerk auf die Behandlung der Interessenkonflikte und ihre kultivierte Lösung. Interessenskonflikte entstehen auch dann, wenn ein Universitätsbürger oder eine Gruppe von Universitätsangehörigen aufgrund ihrer Zuständigkeit oder ihrem Insider-Charakter indirekt oder direkt einen unautorisierten Vorteil für sich selbst oder für ihre Umgebung gewähren oder einen Nachteil für die Universität schaffen können.
- (2) Jeder Universitätsbürger, der in eine Funktion oder eine Entscheidungsposition gewählt oder gebracht wurde, muss vor den Wahlforen, die ihn gewählt haben, offenlegen, wenn seine Entscheidungen bei seinen Tätigkeiten in diesem Bereich aufgrund seines finanziellen oder sonstigen Interesses zu Interessenkonflikten führen. Der bereits entstandene Interessenkonflikt kann mit dem Rücktritt der betroffenen

Person beendet werden, oder in Einzelfällen kann die betroffene Person auf Teilnahme an der Entscheidung verzichten. Sie von einer Teilnahme an der Entscheidung absehen.

- (3) Der Lehrer darf bei seinem Umgang und Kommunikation mit den Studenten nicht seine Position missbrauchen.
- (4) Jede rechtswidrige Bereitstellung oder eine Aussicht auf einen Studien- oder Prüfungsvorteil (Vorteil), eine positive oder eine negative Bevorzugung oder Druck sind verboten, unabhängig davon, ob es sich um finanzielle oder andere Vorteile oder um eine Begünstigung ohne Gegenleistung handelt.
- (5) Ein Interessenkonflikt besteht, wenn der Lehrer einen Studenten, der zu ihm in familiärer oder freundschaftlicher Beziehung steht oder mit ihm aus irgendeinem Grund in Konflikt steht, prüft. Es besteht auch ein Interessenkonflikt, wenn der Lehrer eine enge, nicht-arbeitsbezogene private Beziehung mit dem Studenten aufgebaut hat, den er unterrichtet oder geprüft hat.
- (6) Die Lehrer müssen sich enthalten, ihre beruflichen Debatten oder andere Konflikte mit den Studenten – insbesondere um Druck auf sie auszuüben – zu diskutieren. Es ist nicht wünschenswert, dass Personen, die außerhalb der Universität sind, an dieser Debatte teilnehmen, mit Ausnahme der diesbezüglichen Aktivitäten der Interessenvertretungsorgane.
- (7) Es ist wünschenswert, dass Studenten ihre Konflikte, Interessenkonflikte mit einer zivilisierten Art und Weise, friedlich regeln, ohne dass eine Partei einseitig einen Lehrer in diese Konflikte anleitet. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die streitenden Parteien vorsätzlich und gemeinsam die Unterstützung oder den Rat eines Lehrers zur Regelung ihrer Streitigkeit beantragen, dessen Meinung sie beide akzeptieren.

3. PROZEDURALER TEIL

3.1. Das Forum von Beurteilung ethischer Beschwerden

- (1) Für die Durchführung eines Verfahrens zu ethischen Beschwerden sind die folgenden vom Senat gebildeten Ausschüsse, die ethische Beschwerden prüfen und bewerten, berechtigt: das Ethik- und Disziplinar Komitee der Fakultät (im Folgenden: KEFB), das Ethikkomitee der Universität; sowie die vom Doktorrat gebildete Ethik- und Disziplinar Kommission (im Folgenden: DEFB), und der Rechtsmittelausschuss der Universität.
- (2) KEFB ist ein Ausschuss (der eine eigene Geschäftsordnung hat) der die im Gesetz und in der Universitätsordnung festgelegten Befugnisse in Bezug auf die Fälle von Studenten aus dem Ethik- und Disziplinar Komitee der Fakultät ausübt, deren Zusammensetzung, Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse vom Senat festgelegt werden.
- (3) DEFB ist der vom Doktorrat gebildete Ethik- und Disziplinar Kommission, der die Befugnisse ausübt, die im Gesetz und in der Universitätsordnung für promovierte Doktoranden und Doktoranden festgelegt sind. Die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Tätigkeiten und die Befugnisse des Ausschusses werden vom Doktorrat festgelegt.
- (4) Der Rechtsmittelausschuss der Universität besteht aus drei Mitgliedern des Rektors, des Kanzlers und des Vorsitzenden des Klinischen Zentrums, die in Fällen, in denen die

- Entscheidung erstmals von dem Ethikkomitee der Universität getroffen wurde, in zweiter Instanz tätig wird. Der Vorsitzende des Rechtsmittelausschusses der Universität ist das vom Rektor delegierte Mitglied.
- (5) Das vom Senat gebildete Ethikkomitee der Universität ist ein ständiger Ausschuss mit umfassender Kompetenz für die ganze Universität, der aus Vorsitzenden, ständigen Mitgliedern und Ad-hoc-Mitgliedern besteht.
 - (6) Der Vorsitzende des Ethikkomitees der Universität wird vom Rektor ernannt, und vom Senat gewählt.
 - (7) Das Ethikkomitee der Universität hat vierzehn ständige Mitglieder. Je ein Mitglied unter den ständigen Mitgliedern wird aus den Lehrern der Fakultät für Medizin, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, der Fakultät für Zahnmedizin, der Fakultät für Pharmazie, der Fakultät für medizinisches Personal und der András-Pető-Fakultät gewählt; je ein Mitglied wird von den Kandidaten des Doktorrats, des Kanzlers, des Vorsitzenden des Klinischen Zentrums, des Rats für öffentliche Verwaltung und der Selbstverwaltung des Doktoranden der Universität delegiert und drei weitere Mitglieder werden aus der Studentenvertretung der Universität gewählt.
 - (8) Für die Teilnahme an der Arbeit des Ethikkomitees der Universität bittet der Vorsitzende des Ausschusses in den konkreten Einzelfällen die Ad-hoc-Mitglieder. Ad-hoc-Mitglieder des Ausschusses können – abhängig von der Art des von dem Verfahren betroffenen Verstoßes gegen die ethischen Standards – Personen mit angemessenen beruflichen Kenntnissen sein (z. B. Ärzte, Juristen, Psychologen usw.). Im Falle eines ethischen Verfahrens gegen einen Arbeitnehmer muss – neben den ständigen Mitgliedern – die Teilnahme eines Ad-hoc-Mitglieds aus der Generaldirektion für Justiz und Verwaltung und der Generaldirektion für Personalmanagement gesichert werden.
 - (9) Bei der Festlegung der Zusammensetzung des Ethikkomitees muss sichergestellt werden, dass es sowohl von der Gruppe/Kategorie des Beschwerdegegners, der den Verstoß gegen die ethischen Standards beging, als auch von der Gruppe/Kategorie des Beschwerdeführers vertreten wird.
 - (10) Im Falle einer Stimmengleichheit bei der Entscheidung des Ethikkomitees der Universität gibt, so ist die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses ausschlaggebend.
 - (11) Im Fall von ethischen Beschwerden gegen Studenten ist das Ethik- und Disziplinarkomitee der Fakultät und bei ethischen Beschwerden von promovierten Doktoranden und Doktoranwärtern ist die vom Doktorrat gebildete Ethik- und Disziplinarkommission berechtigt, das Verfahren in erster Instanz durchzuführen. Beschwerden gegen Entscheidungen des KEFB und der vom DEFB werden von dem Ethikkomitee der Universität als Ausschuss zweiter Instanz behandelt.
 - (12) Im Falle von Verstößen gegen die ethischen Normen, bei denen nicht bestimmt werden kann, welche KEFB berechtigt ist, im ersten Rechtszug zu handeln, wird der für die Prüfung des Falles zuständige Ausschuss von dem Ethikkomitee der Universität unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles ernannt.
 - (13) Die Ethikkommission trifft die Entscheidung im ersten Rechtszug für alle Angelegenheiten, die sich auf Studenten, promovierte Doktoranden und Doktoranwärtern beziehen, die unter diese Regeln fallen. Beschwerden gegen die Entscheidung des Ethikkomitees der Universität werden vom Rechtsmittelausschuss der Universität als Ausschuss erster Instanz beurteilt.
 - (14) An der Beurteilung ethischer Beschwerden darf die folgende Person nicht teilnehmen:

- a) die an dem Fall beteiligt ist,
 - b) die dem Verfahren unterzogen wurde (Beschwerdegegner),
 - c) die das Opfer der zu untersuchenden Straftat ist,
 - d) die ein naher Verwandte von Personen gemäß den Buchstaben a bis c,
 - e) von der eine objektive Abwägung nicht zu erwarten ist.
- (15) In Fällen, in denen das Ethikkomitee der Universität als Ausschuss zweiter Instanz handelt, sowie in Fällen, in denen der Rechtsmittelausschuss der Universität vorgeht, wird die Person von der Bewertung des Falles ausgeschlossen:
- die die angefochtene Entscheidung erlassen oder die Entscheidung nicht getroffen hat,
 - die ein naher Verwandte von Personen gemäß dem Buchstabe a,
 - von wem eine objektive Abwägung nicht zu erwarten ist.

3.2. Die Anmeldung der Verstöße gegen die ethischen Normen

- (1) Einen Verstoß gegen die ethischen Normen kann das Opfer, oder jemand, der eine glaubwürdige Kenntnis von dieser Tatsache hat (im Folgenden: Anmelder), und als Beweis der Glaubwürdigkeit seiner Anmeldung bereit ist, sich an der Bekanntgabe seines Namens vor dem Ausschuss zu beteiligen, anmelden.
- (2) Für ein faires Verfahren ist es wünschenswert, anonyme Anmeldungen zu vermeiden. Die anonymen Anmeldungen sind in der Regel nicht als ethisch zu betrachten, jedoch kann der Anmelder beantragen, dass sein Name nicht bekannt gegeben oder seine Daten vertraulich verwaltet werden, wenn er einen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass durch die Einreichung seiner Bewerbung ein Nachteil entsteht.
- (3) Im Falle von Verstößen gegen die ethischen Normen kann eine Anzeige innerhalb von 30 Tagen nach der Kenntnisnahme der Handlung gemäß Abs. 6 eingereicht werden.
- (4) Es besteht keinen Anlass für ein ethisches Verfahren, wenn seit dem Zeitpunkt des Verstoßes mehr als ein Jahr verstrichen ist. Im Falle eines fortgesetzten Verstoßes gegen die ethischen Normen ist das Datum der letzten Handlung unter dem Gesichtspunkt der Frist anwendbar, aber bei der Beurteilung der Straftat müssen die miteinander verbundenen früheren Handlungen in Betracht gezogen werden.
- (5) Die Anmeldung sollte soweit wie möglich spezifisch sein: der Namen der Person(en), die für die Verstöße gegen die ethischen Normen verantwortlich sind, der Ort und das Datum der Handlung und die verfügbaren Beweise für die Tat (z. B. Zeugen, materielle Beweise usw.) müssen angegeben werden.
- (6) Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich bei den Leitern der Universität und den an der Universität tätigen Fakultäten, Fachbereichsleitern, Studentenvertretungen und öffentlich-rechtlichen Vertretungsorganisationen erfolgen. Die mündliche Anmeldung soll ein – anhand des Musters auf der Website der Generaldirektion für Rechtswesen und Verwaltung zu entnehmende – Protokoll erstellen, das vom Anmelder, der Anmeldung empfangende Person und dem Protokollführer unterzeichnet werden müssen.
- (7) Die Anmeldung sollte in erster Linie dahingehend geprüft werden, ob der gemeldete Fall in den Anwendungsbereich der Vorschriften über das Verfahren zur Behandlung von Ereignissen fällt, die sich auf die organisatorische Integrität auswirken. Wenn dies der Fall ist, gilt diese Richtlinie und die verfügbaren Dokumente werden von der die Anmeldung erhaltende Person innerhalb von 3 Arbeitstagen an die betreffende Abteilung/den betreffenden Leiter weitergeleitet.

- (8) Falls der gemeldete Fall nicht in den Anwendungsbereich des Verhaltenskodexes für die Behandlung von Ereignissen fällt, die sich auf die Integrität von Organisationen auswirken, hat die Anmeldung entgegennehmende Person die Anmeldung samt der vorgelegten Nachweise dem zuständigen Ethikkomitee unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen weiter zu leiten.

3.3. Das Verfahren der die Verstöße gegen die ethischen Standards untersuchenden und bewertenden Ausschüsse

- (1) Der zuständige Ausschuss, der in diesem Fall die ethischen Angelegenheiten untersucht und bewertet, ist verpflichtet, alle Beschwerden, Anmeldungen bezüglich ethischer Angelegenheiten zu untersuchen, innerhalb von 60 Tagen nach der Anmeldung eine Entscheidung zu treffen und die Interessenten schriftlich zu informieren.
- (2) Innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde prüft der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm ernanntes Mitglied die Beschwerde, um festzustellen, ob die Beschwerde eine, das Verfahren einer anderen Organisationseinheit oder Behörde begründende Tatsache beinhaltet (z. B. Strafverfahren, Disziplinarverfahren, Prüfungsausschuss des Studentenrates oder andere). In einem solchen Fall wird die Beschwerde abgelehnt und der Beschwerdeführer über die Notwendigkeit informiert, ein anderes Verfahren einzuleiten oder gegebenenfalls der Ausschuss initiiert selbst ein Verfahren gemäß der Geschäftsordnung für die Behandlung von Ereignissen einzuleiten, die die organisatorische Integrität beeinträchtigen. Falls die Beschwerde mangels den Grund der Einleitung eines anderen Verfahrens nicht abgelehnt werden muss, prüft der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied die Beschwerde, um festzustellen, ob die Vorwürfe (der mutmaßliche Verstoß und die Begründung dafür) für die Einleitung eines Ausschussverfahrens geeignet sind.
- (3) Solche Anträge, die keinen bestimmten Verstoß gegen die Ethiknormen anzeigen oder keine Hinweise auf eine solche enthalten, werden vom Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich abgelehnt, mit der Aufforderung, dass der Anmelder seinen Antrag unter der Pflicht der Behebung der in der Ablehnung angezeigten Mängel ein weiteres Mal erneut einreichen kann.
- (4) Wenn es keinen Anlass gibt, den Antrag abzulehnen, informiert der Vorsitzende des Ausschusses den Beschwerdeführer innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde über die Einleitung des Verfahrens, indem er eine Kopie der Beschwerde zusendet und den Beschwerdeführer und den Beschwerdegegner auffordert im angegebenen Zeitpunkt und am angegebenen Ort an der Sitzung des Ausschusses zu erscheinen. Die Sitzung des Ausschusses wird zu einem Zeitpunkt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages angesetzt.
- (5) Falls erforderlich, können die ständigen Ausschüsse uninteressierte und unabhängige Sachverständige für die Entscheidung der Angelegenheit hinziehen, wenn diesbezüglich ein Thema geklärt werden muss. In diesem Fall beauftragt der Vorsitzende die Anhörung des Sachverständigen und die Erstellung eines Gutachtens. Der Sachverständige kann in erster Linie eine Person sein, die in einem Rechtsverhältnis zur Universität steht. In einem ethischen Verfahren hat der Sachverständige keinen Anspruch auf Vergütung.
- (6) In seiner Stellungnahme kann der Beschwerdeführer Zeugen oder weitere Opfer/Beschädigten benennen, deren Anhörung vom Vorsitzenden des Ausschusses in

der in Absatz 4 genannten Weise angeordnet wird.

- (7) Der Beschwerdegegner hat auch das Recht, dem Vorsitzenden des Ausschusses bis zum 3. Arbeitstag vor dem Datum der geplanten Sitzung Zeugen zu benennen oder andere Beweise anzumelden. Bei Versäumung der Frist hat der Beschwerdegegner dafür Sorge zu tragen, dass der Zeuge auf der Ausschusssitzung erscheint.
- (8) In seiner Sitzung bewertet der Ausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines zur Präsentation des Falls eingeladenen Ausschussmitglieds die verfügbaren Beweise, indem er den Inhalt des Berichts und die Aussage des Beschwerdeführers mit den Aussagen von Zeugen, anderen Opfern / Beschädigten und anderen verfügbaren Beweisen vergleicht.
- (9) Der zuständige Ausschuss hört die Zeugen und die Opfer / Beschädigten einzeln (in Abwesenheit des anderen) an. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vorsitzende des Ausschusses die Gegenüberstellung von Zeugen und anderen Opfern / Beschädigten sowie andere Beweise mit dem Beschwerdeführer oder dem Beschwerdegegner anordnen.
- (10) Für die Reinheit des öffentlichen Lebens der Universität muss jeder Universitätsbürger mit den Ausschüssen, die ethischen Angelegenheiten untersuchen und bewerten, zusammenarbeiten. Sie müssen auf Anruf vor dem Ausschuss auftreten und auf der Grundlage ihrer eigenen Daten alle Informationen mitteilen, die sie im Zusammenhang mit dem betreffenden Fall erhalten haben.
- (11) Nach Prüfung der Beschwerde und Durchführung der Anhörungen leitet der Ausschuss eine Schlichtung ein, wenn sich dies in der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Beschwerdegegner als ausreichend erscheint, insbesondere in Anbetracht der Erklärung des Beschwerdeführers.
- (12) Wenn die Schlichtung erfolglos bleibt, gibt der Ausschuss in seiner Entscheidung seinen Standpunkt an und gibt die bei der Feststellung des Sachverhalts berücksichtigten Beweise an und bewertet sie wie folgt:
 - a) ob ethische Normverletzungen begangen worden sind,
 - b) ob die Normverletzung von dem in der Anmeldung genannten Beschwerdegegner begangen wurde,
 - c) welche Maßnahmen, Sanktionen angewendet werden müssen.

3.4. *Sanktionen wegen Verstöße gegen die ethischen Normen*

- (1) Im Falle eines Verdachts, zu dem keine Beweise vorhanden sind, können keine Maßnahmen ergriffen, oder Sanktionen angewendet, die dem Beschwerdeführer Nachteile bringen können.
- (2) Der zuständige Ausschuss kann zum in der Anmeldung angegebenen Verstoß gegen die ethischen Normen die folgenden Sanktionen anwenden:
 - a) falls kein Verstoß gegen die ethischen Normen, oder aber die Person, die die Normverletzung begehen hat festgestellt werden kann und beendet den Prozess;
 - b) legt den Verstoß gegen die ethischen Normen fest und fordert den Normverletzenden Person auf, in Zukunft keine Bestimmungen des Kodex zu verletzen, oder
 - c) legt den Verstoß gegen die ethischen Normen fest und ordnet die Veröffentlichung des Verstoßes gegen die ethischen Normen (ohne Verweis auf personenbezogene Daten) auf der zentralen Website der Universität an, oder

- d) neben der Feststellung des Verstoßes gegen die ethischen Normen fordert den Normverletzter dem Grad des Verstoßes entsprechend auf, nichtmaterielle Zufriedenheit zu gewährleisten, oder
 - e) falls es sich um nicht öffentlich Bedienstete handelt, leitet ein Disziplinarverfahren ein, bei der Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit, oder
 - f) wenn innerhalb der Universität ein weiteres Verfahren für eine Normverletzung des Verfahrens zur Behandlung von Ereignissen besteht, die gegen die organisatorische Integrität verletzen, hat er zugleich mit der in den vorstehenden Ziffern festgelegten Entscheidung das Befugnis den für das Verfahren zuständigen aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens zu treffen.
- (3) Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer und falls anwesend, dem Antragsteller bei der Sitzung mündlich mitzuteilen und innerhalb von 8 Arbeitstagen unter Verwendung des auf der Website der Generaldirektion für Rechtswesen und Verwaltung verfügbaren Templates in der Formularbibliothek schriftlich festzuhalten und der schriftlichen Entscheidung (per E-Mail oder mit Rückmeldeschein per Post oder in einem versiegelten Umschlag mit der Aufschrift „zur eigenhändigen Öffnung“ an die Adresse des Universitätsarbeitsplatzes) mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung des Ausschusses kann vom Beschwerdeführer und vom Beschwerdegegner angefochten werden. Wenn die Beschwerdeberechtigten gegen die Entscheidung des Ausschusses keinen Rechtsbehelf einlegen, wird die Entscheidung am Tag nach dem Ablauf der Beschwerdefrist vollstreckbar.
- (5) Wenn eine der betroffenen Personen erklärt, dass sie gegen die Entscheidung des Ausschusses im ersten Rechtszug einen Rechtsbehelf einlegt, oder einen Antrag stellt, hat sie zur Umsetzung dieser Maßnahme eine aufschiebende Wirkung.

3.5. *Rechtsbehelfe*

- (1) Gegen die Entscheidung, Maßnahme und Untätigkeit des **KEFB** und des **DEFB** kann eine Beschwerde bei der Ethikkommission der Universität als zweiter Instanz eingelegt werden jedoch in Fällen, in denen die Ethikkommission der Universität im ersten Rechtszug handelt, kann man sich an den Rechtsmittelausschuss der Universität wenden.
- (2) Ein Rechtsmittel kann eingelegt werden:
- a) von dem Beschwerdegegner oder von seiner Bevollmächtigten und
 - b) von dem Anmelder oder von seiner Bevollmächtigten.
- (3) Der Rechtsbehelf kann innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich eingelegt werden. Im Rechtsbehelfsantrag ist anzugeben, aus welchen Gründen der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung des ersten Rechtszugs beantragt.
- (4) Der Ausschuss kann bei der Überprüfung des Antrags einen uninteressierten und unabhängigen Rechtsexperten hinziehen.
- (5) Der Prüfer der Berufung darf nicht eine Person sein,
- a) die die angefochtene Entscheidung erlassen oder eine Entscheidung zu treffen versäumt hat,
 - b) die ein naher Verwandter der unter Buchstabe a) genannten Personen ist,
 - c) von wem eine objektive Abwägung nicht zu erwarten ist.
- (6) Das Ethikkomitee der Universität und der Rechtsmittelausschuss der Universität können

folgende Entscheidungen in zweiter Instanz treffen:

- a) sie können den Antrag ablehnen, wenn er unvollständig (er beinhaltet keine Begründung) oder verspätet ist,
 - b) sie können die Person, die die Entscheidung nicht getroffen hat, zur Entscheidungsfindung auffordern,
 - c) sie können die Begründetheit der Entscheidung des ersten Rechtszugs feststellen und aufrechterhalten,
 - d) wenn sie die Entscheidung des ersten Rechtszugs nicht für gerechtfertigt finden, können sie das Verfahren aufheben und beenden, sie können es aufheben und den zuständigen Ausschuss im ersten Rechtszug auffordern, ein neues Verfahren durchzuführen, sie können die Entscheidung im ersten Rechtszug ändern.
- (7) Gegen die Entscheidung in zweiter Instanz, ist kein weiterer Rechtsbehelf, insbesondere keine gerichtliche Überprüfung möglich.

4. ANHÄNGE

- 1. Nr.: Prüfplan

Anhang Nr. 1. Prüfplan

	Prozessschritte	Vorbereitungsschritte	Verantwortungsmaß					Ergebnisdokument der Prozedere
			verantwortlicher Taskmanager	Prüfer	Prüfungsmethode	Abnehmer	Typ der Genehmigung	
1	Einreichung der Beschwerde / Anmeldung wegen Verstöße gegen die ethischen Standards	Prüfung der schriftlichen / mündlichen Beschwerde / Anmeldung / Anzeige, Aufnahme der mündlichen Beschwerde ins Protokoll	Leiter der Universität / Fakultäten / Leiter von Organisationseinheiten / Studentenvertretungen / Vertretungsorgane des öffentlichen Dienstes		Prüfung der Anmeldung/Beschwerde	k.A.	k.A.	Weiterleitung des aus einer Anmeldung / Beschwerde resultierenden Dokuments an die zuständige Stelle, die für seine Bearbeitung verantwortlich ist
2	Prüfung der Anzeige	Prüfung des Inhalts des gemeldeten Falles, um festzustellen, ob er in den Anwendungsbereich der Verfahrensregeln für die Behandlung von Ereignissen fällt, die sich auf die organisatorische Integrität auswirken	Empfänger der Anzeige: Leiter der Universität / Fakultäten / Leiter von Organisationseinheiten / Studentenvertretungen / Vertretungsorgane des öffentlichen	k.A.	k.A.	Leiter der Universität / Fakultäten / Leiter von Organisationseinheiten / Studentenvertretungen / Vertretungsorgane des öffentlichen Dienstes	Verweisung des gemeldeten Falls an den Anwendungsbereich des Verhaltenskodexes für die Behandlung von Ereignissen, die die organisatorische Integrität	die Einreichung der Anmeldung und der zur Durchführung des Verfahrens verfügbaren Unterlagen und Nachweise an der zuständigen Führungskraft auf der Grundlage der

	Prozessschritte	Vorbereitungsschri	Verantwortungsmaß					Ergebnisdoku
			Dienstes				beeinträchtigen	Verfahrensregeln für die Behandlung von Ereignissen, die sich auf die organisatorische Integrität auswirken
3	Maßnahmen des Komitees in ethischen Fragen	Prüfung der Beschwerde / Benachrichtigung: die etwaige Notwendigkeit ein anderes Verfahren einzuleiten, beinhaltet der Beschwerde eine Normverletzung, was für Beweise es gibt	Vorsitzender der für das Verfahren zuständigen Ethikkommission oder das von ihm ernannte Kommissionsmitglied	k.A.	k.A.	Vorsitzender der für das Verfahren zuständigen Ethikkommission	Entscheidungsfindung	Einberufung der Ausschusssitzung / Aufforderung zur Mängelbehebung / das Dokument über die Ablehnung der ohne Prüfung abgelehnten Anmeldung
4	Einberufung der Ausschusssitzung	Nachweise, Prüfung der verfügbaren Dokumente, Anhörung des Beschwerdeführers, des Beschwerdegegners und der Zeugen; Einleitung einer	zuständiger Ausschuss	k.A.	k.A.	Zuständiger Ausschuss	Entscheidungsfindung	Entscheidung in Bezug auf die Verletzung der ethischen Normen

	Prozessschritte	Vorbereitungsschri	Verantwortungsmaß					Ergebnisdoku
		Schlichtung wenn und falls der Verstoß gegen die ethischen Standards keine gesetzliche Tatsache darstellt und wenn dieser in der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Beschwerdegegner ausreichend ist						
5	Beurteilung des Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung / Unterlassung des ersten Rechtszugs	Schriftliche Anträge und die Prüfung der Dokumente des ersten Rechtszuges	Ethikkomitee der Universität als zweite Instanz, Rechtsmittelausschuss der Universität	k.A.	Rechtsbehelf, die Prüfung der Entscheidung und des Verfahrens des ersten Rechtszugs	k.A.	Entscheidungsfindung	Entscheidung der zweiten Instanz im Rechtsmittelverfahren